

# Invaliditätsbemessung in der IV

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **68 (1971)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838850>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## *Ergänzungsleistungen zu AHV und IV*

Das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen wurde in verschiedenen Punkten revidiert. Unter anderem wurde die obere Einkommensgrenze neu festgelegt:

	bisher	neu
Alleinstehende . . . . . pro Jahr	Fr. 3900.–	Fr. 4800.–
Ehepaare. . . . .	Fr. 6240.–	Fr. 7680.–
Waisen. . . . .	Fr. 1950.–	Fr. 2400.–

## Invaliditätsbemessung in der IV

Bei der Abklärung des Rentenanspruchs gegenüber der IV wird bekanntlich der nach der Eingliederung erreichte Lohn mit jenem Lohn verglichen, den der Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn er nie invalid geworden wäre (IVG Art.28). Für jene Behinderten, die wegen ihrer Invalidität nie einen Beruf erlernen konnten, und somit keine Vergleichsmöglichkeit besteht, wird auf das durchschnittliche Einkommen gelernter und angelernter Berufsarbeiter abgestellt. Dieses theoretische durchschnittliche Einkommen wurde bis jetzt getrennt nach Kantonen, Gemeindegröße und Geschlecht ermittelt. Im Zuge einer Vereinfachung wird inskünftig für alle diese Versicherten ein einheitliches Vergleichseinkommen von Fr. 17 500.– festgelegt, auf dessen Basis die Invaliditätsbemessung vorgenommen wird. Fälle, in welchen auf Grund niedrigerer Einkommenswerte gemäß alter Regelung ein Rentenanspruch abgelehnt werden mußte, sind nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Verlangen des Versicherten neu aufzugreifen.

## Rechtsentscheide

### *Die Behandlung rechtsbrecherischer Trunksüchtiger*

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Strafgesetzbuch (StGB) ermöglicht in Artikel 44 dem Richter, bei der Verurteilung eines Täters zu Haft oder Gefängnis auch die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt anzuordnen, wenn der Verurteilte ein Gewohnheitstrinker ist. Dabei stehen zwei Wege offen: Entweder läßt der Richter die Anstaltseinweisung nach dem Strafvollzug wirksam werden, oder er schiebt den Vollzug der Strafe auf und versorgt den Verurteilten, wenn das seinem Zustande besser entspricht, zunächst einmal in der Heilanstalt und entscheidet nach der Kur, die höchstens zwei Jahre dauern darf, ob die Strafe noch zu vollziehen ist oder nicht und in welchem Umfange.

Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat den Versuch des Gerichtshofes des Kantons Genf, hier noch einen anderen Weg zu öffnen, unterbunden. Es handelte sich um den Fall eines Mannes, der als Alkoholiker bei der Justiz «hoch in der Kreide» stand. Am 7. Mai 1967 hatte er in angetrunkenem Zustand ein Auto gelenkt, eine Blutprobe verweigert und gleichzeitig gegenüber den sich mit ihm befassenden Polizisten eine strafbare Handlung gegen die öffentliche Gewalt sowie Ehrverletzungen begangen. Am 10. Februar 1968 fuhr er betrunken mit